

ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

LUXEMBOURG LAW FIRM

Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes

COMMISSION FOR THE SUPERVISION OF THE FINANCIAL SECTOR (Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

PRESSEMITTEILUNG 12/45

▪ OGA UND PROMOTER

Die CSSF hat am 24. Oktober 2012 das CSSF-Rundschreiben 12/546 (nachfolgend „das Rundschreiben“) betreffend die Zulassung und die Organisation der Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) unterliegenden Verwaltungsgesellschaften nach luxemburgischem Recht sowie der Investmentgesellschaften im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010 (nachfolgend „SIAGs“), welche keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben, veröffentlicht.

Die CSSF ist der Ansicht, dass das Konzept des Promoters für OGAW in der Form einer SIAG, oder die eine Verwaltungsgesellschaft benannt haben, nicht mehr erforderlich ist, sofern diese die Anforderungen des Rundschreibens erfüllen. Das Ziel des erhöhten Anlegerschutzes ist nämlich bereits dann erfüllt, wenn die Anforderungen des Rundschreibens erfüllt sind.

Daher verfolgt die CSSF im Hinblick auf luxemburgische OGAW folgenden Ansatz:

I. Investmentfonds (*fonds commun de placement*) und Investmentgesellschaft mit Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010

Jede zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rundschreibens bestehende Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 hat bis zum 30. Juni 2013 Zeit, um die Anforderungen des Rundschreibens zu erfüllen. Sie muss **bis spätestens 15. April 2013** eine Akte bei der CSSF einreichen, welche die Angaben enthält, die es der CSSF ermöglichen, die Übereinstimmung mit dem Rundschreiben zum 30. Juni 2013 zu überprüfen.

Die Verwaltungsgesellschaften, die einen oder mehrere OGAW verwalten, deren Promoter vor dem 30. Juni 2013 formell von seinem Status als Promoter zurücktreten möchte, müssen bei der CSSF eine Akte einreichen, welche die Angaben enthält, die belegen, dass sie die Anforderungen des Rundschreibens erfüllen. Nach dem 30. Juni ist ein solcher formeller

Rücktritt nicht mehr notwendig, da der erhöhte Anlegerschutz durch die Einhaltung der Bestimmungen des Rundschreibens erfüllt ist.

Die CSSF analysiert, ob die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden OGAW die Anforderungen des Rundschreibens erfüllt.

Kommt die CSSF zu dem Schluss, dass die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Anforderungen des Rundschreibens erfüllt, teilt sie dies der Verwaltungsgesellschaft mit. Ab dem Datum dieser Übereinstimmungsmitteilung sind die von dieser Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht mehr an das Promoterkonzept gebunden.

Jeder neue OGAW, dessen Zulassungsdatum zwischen dem Veröffentlichungsdatum des Rundschreibens (d.h. dem 24. Oktober 2012) und dem 1. Juli 2013 liegt, muss entweder eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 benennen, die die Anforderungen des Rundschreibens erfüllt, oder über einen Promoter nach den üblichen Modalitäten verfügen.

II. SIAGs

Für SIAGs ist der oben unter Punkt I. beschriebene Ansatz entsprechend anwendbar.

III. OGAW nach Teil II des Gesetzes von 2010

Für selbstverwaltete SICAVs nach Teil II des Gesetzes von 2010 und für von einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 des Gesetzes von 2010 verwaltete FCPs¹ und SICAVs nach Teil II des Gesetzes von 2010 bleiben die Anforderungen im Hinblick auf den Promoter nach den üblichen Modalitäten anwendbar.

Für von einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 verwaltete FCPs und SICAVs nach Teil II desselben Gesetzes ist der oben unter Punkt I. beschriebene Ansatz entsprechend anwendbar.

Die Lage all dieser OGA wird nach der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in luxemburgisches Recht überprüft.

Luxemburg, den 31. Oktober 2012

¹ Investmentfonds (*fonds commun de placement*)